



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

mit Postzustellungsurkunde



Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 160
Telefax +49 6131 162100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Mein Geschäftszeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax ¹⁰ . Dezember 2024
12.08.2024





Bitte immer angeben!

Projektförderung „Stärkung der innovativen Chemie- und Gesundheitscommunity / RLP2025/2026“

Landeszufwendung aus Kapitel 0810 Titel 686 03

Ihr Antrag vom 12.08.2024 eingegangen am 16.08.2024.



aufgrund Ihres Antrages vom 12.08.2024 bewillige ich der 
 als Projektförderung auf der Grundlage des Landeshaushalts 2024 i. V. m. § 44
der Landeshaushaltsordnung für die „Stärkung der innovativen Chemie- und
Gesundheitscommunity / RLP2025/2026“ eine Zuwendung in Höhe von bis zu

200.000,00 Euro

(in Worten: zweihunderttausend Euro).

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von max. 50 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 400.000,00 Euro gewährt.

Die Zuwendung wird für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 (Projektlaufzeit) gewährt und steht im Kapitel 0810 Titel 686 03 wie folgt zur Verfügung:

im Haushaltsjahr 2025: 100.000,00 €

im Haushaltsjahr 2026: 100.000,00 €



Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich zur Deckung der durch das Projekt „Stärkung der innovativen Chemie- und Gesundheitscommunity / [REDACTED] RLP2025/2026“ entstehenden förderfähigen Gesamtkosten bestimmt.

I. Zuwendungsfähige Ausgaben und Finanzierungsplan

Die Zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus Ihrem Antrag sowie dem nachfolgenden Kostenplan, der nach Maßgabe der Nr. 1.2 der „Allgemeinen Bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ (Anlage 1) verbindlich ist und wie folgt festgesetzt wird:

Kostenarten	2025	2026	Gesamt
Personalausgaben	150.000,00 €	150.000,00 €	300.000,00 €
Gemeinkosten 15%	22.500,00 €	22.500,00 €	45.000,00 €
Sachkosten	1.000,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €
Hilfskräfte	9.000,00 €	9.000,00 €	18.000,00 €
Investitionen	1.000,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €
Fremdleistungen	15.000,00 €	15.000,00 €	30.000,00 €
Reisekosten	1.500,00 €	1.500,00 €	3.000,00 €
Gesamtausgaben	200.000,00 €	200.000,00 €	400.000,00 €

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen gemäß Antrag entsprechend dem nachfolgenden Finanzierungsplan aufgebracht werden.

Die Quote der Zuwendung des Gesamt beträgt über die gesamte Laufzeit maximal 50 v. H. Die Zuwendung erfolgt als ad hoc Beihilfe auf der Grundlage und nach Maßgabe des Artikels 27 der VO (EU) Nr. 651/2014. Die Beihilfe unterliegt der Veröffentlichung und Information nach Artikel 9 der VO (EU) Nr. 651/2014.

Eigenmittel: 200.000,00 €
 Förderung MWVLW: 200.000,00 €
 Gesamtfinanzierung: 400.000,00 €

	Landesmittel	Eigenmittel	Summe
2025	100.000,00 €	100.000,00 €	200.000,00 €
2026	100.000,00 €	100.000,00 €	200.000,00 €
Summe	200.000,00 €	200.000,00 €	400.000,00 €

Mehrkosten können nicht finanziert werden. Umsatzsteuer, die nach § 15 des



Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben (Nr. 2.5 VV zu § 44 LHO, Teil i) und ist somit nicht förderfähig.

II. Nebenbestimmungen

II.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die als Anlage 1 beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen (VV zu § 44 Teil I/Anlage 3 Landshaushaltsordnung) für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom 20. Dezember 2002 in der Fassung vom 20. Dezember 2022 (MinBl. 2003, S. 60 ff.; 2023 S. 2) sowie die besonderen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

II.2 Besondere Nebenbestimmungen

1. Förderung von Personalausgaben

Die Personalausgaben werden in Form von Standardeinheitskosten gefördert. Mit den Standardeinheitskosten sind alle Lohnausgaben einschließlich aller Lohnnebenkosten abgedeckt. Dazu gehören neben dem Bruttolohn alle vertraglichen oder tariflichen Zusatzleistungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Leistungsprämien) und die Lohnnebenkosten. Neben den Standardeinheitskosten können keine weiteren Lohnausgaben abgerechnet werden.

Die Ermittlung der förderfähigen Personalausgaben und deren Abrechnung für dieses Vorhaben erfolgt auf Basis der beigefügten Monats- und Stundensätze der „Personalkostenverrechnungssätze Beschäftigte RLP für 2024, Kalkulatorische Personalkostenstandardkosten pro Jahr und Vollzeitkopf“ des Landesamtes für Finanzen Rheinland-Pfalz. Diese gelten für die gesamte Projektlaufzeit und damit auch für die Abrechnung, d.h. während der Projektlaufzeit erfolgt keine Anpassung der Standardeinheitskosten.

Der zahlenmäßige Nachweis bei der Abrechnung der Personalausgaben ist - unter Einhaltung folgender Regelungen - auf die Arbeitszeit beschränkt:

- Für Mitarbeitende, die ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig waren, ist es ausreichend, wenn die oder der Mitarbeitende und der Zuwendungsempfänger (Vier-Augen-Prinzip) eine Erklärung unterzeichnen, in der bestätigt wird, dass die oder der betreffende Mitarbeitende ausschließlich für die Maßnahme entsprechend des Zuwendungsbescheides tätig war. Die



Erklärung umfasst die Anzahl der Monate, in denen die oder der Mitarbeitende ausschließlich für das geförderte Projekt tätig war, die Angabe des Stellenanteils (Voll- oder Teilzeit und Angabe des Stellenanteils), die reguläre wöchentliche Arbeitszeit, mit dem die oder der Mitarbeitende beim Zuwendungsempfänger insgesamt tätig war und die Bestätigung, dass die oder der Mitarbeitende vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde.

- Für Mitarbeitende, die nicht ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig waren, muss ein Nachweis über die für das geförderte Projekt tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erbracht werden. Im Rahmen der Abrechnung werden deshalb Stundennachweise mit Datum und Unterschrift der oder des betreffenden Mitarbeitenden und der oder des unmittelbaren Vorgesetzten (Vier-Augen-Prinzip) vorgelegt. Zusätzlich erklärt die oder der Mitarbeitende die monatlich insgesamt zu leistende Arbeitszeit sowie den Stellenanteil, mit dem die oder der Mitarbeitende bei dem Zuwendungsempfänger für das geförderte Projekt beschäftigt war. Die Erklärung umfasst auch die Bestätigung, dass die oder der Mitarbeitende vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde. Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeitenden werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bis zu maximal 1.720 Stunden pro Jahr anerkannt. Weicht die Projektlaufzeit hiervon ab, wird die anrechenbare Obergrenze proportional angepasst.
 - Sind Mitarbeitende in mehreren Projekten tätig, so haben sie für alle Projekte einen Gesamt-Tätigkeitsnachweis zu führen, in dem alle Projekte einzeln dargestellt werden. Dabei sind die einzelnen Arbeitsstunden dem jeweiligen Projekt zuzuordnen.
2. Die Zweckbindungsfrist gemäß Nr. 4.1 ANBest-P beginnt ab dem Tag des Projektendes (Ende des Durchführungszeitraumes) und endet nach Ablauf von fünf Jahren.

3. Mittelabrufe

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft kann vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist mit einer Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts herbeigeführt werden. Die Rechtsbehelfsverzichtserklärung ist in diesem Fall ausgefüllt und unterzeichnet der Bewilligungsbehörde zuzusenden (Anlage).

Es ist besonders darauf zu achten, dass eine Auszahlung der Zuwendung **abweichend zur Zwei-Monats-Frist** (vgl. Nr. 1.4 der ANBest-P) jeweils nachschüssige Zahlung auf Basis einer vorgelegten Abrechnung angefordert



werden darf. Für die Anforderung der Zuwendung ist der angefügte Vordruck „Mittelabruf“ zu verwenden. Mittelabrufe sind im Original postalisch zu übermitteln.

Die Zuwendung muss bis spätestens zum **30. November des jeweiligen Haushaltsjahres** abgerufen werden, damit die Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet werden kann. Danach vorgelegte Mittelanforderungen können im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden. Maßgeblich dabei ist das Eingangsdatum der Zahlungsanforderung. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung nicht zur Auszahlung gelangter Mittel in nachfolgende Haushaltsjahre besteht nicht. Inwieweit eine Auszahlung eines gebildeten Ausgaberesstes im Folgejahr möglich ist, wird vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Schriftlich begründete Anträge auf Umplanung der nicht in Anspruch genommenen Zuwendung ins nächste Haushaltsjahr können bis spätestens **31. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres** gestellt werden.

4. Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Form, gut sichtbar, auf die Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz (insbesondere bei Hinweistafeln, Internetauftritten und Druckerzeugnissen) hinzuweisen.
5. In Ergänzung zu Nummer 5 ANBest-P ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das bewilligte Vorhaben zur Erteilung gewerblicher Schutzrechte führen sollte. Das Land Rheinland-Pfalz behält sich eine Beteiligung an den möglichen Schutzrechten bis zur Höhe der gewährten Zuwendung vor.
6. Schlussverwendungsnachweis (Ergänzung zu Nr. 7 ANBest-P)

Der Schlussverwendungsnachweis gemäß Ziffer 7 der ANBest-P ist für das bewilligte Vorhaben beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Referat 8402, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, bis zum **30.06.2027** vorzulegen.

Der Schlussverwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die erzielten Ergebnisse mit Bezug zum Zuwendungszweck im Einzelnen darzustellen. In dem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis werden alle für das Projekt getätigten Ausgaben einschließlich der Ausgabenpauschalen und die Einnahmen zusammengefasst.

Bei der Erstellung des Schlussverwendungsnachweises sind die in der Anlage beigefügten Muster „Formblatt Verwendungsnachweis“ zu verwenden und postalisch einzureichen. Eine Kopie des Verwendungsnachweises ist der Bewilligungsbehörde ohne Belege zu überlassen. **Eine Überschreitung der**



Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis kann unter Umständen die vollständige Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben.

7. Zur Gewährleistung etwaiger Prüfungen entsprechend Nr. 8 ANBest-P ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen (Belege, Verträge, Unterlagen zur Dokumentation von durchgeführten Vergabeverfahren, alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der förderfähigen Ausgaben) bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

III. Subventionserhebliche Angaben

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB), auf die das Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)) Anwendung findet. Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die im Förderantrag einschließlich der in den Anlagen hierzu enthaltenen Angaben, die Sie in der Anlage „Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Daten“ zum Antrag bestätigt haben, sowie alle zugesandten Unterlagen, jeweils im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren, den Mittelabrufen, dem Verwendungsnachweis oder im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens.

Gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) in Verbindung mit § 3 des SubvG hat der Zuwendungsnehmer der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für deren Rückforderung erheblich sind. Subventionsbetrug ist nach § 264 StGB strafbar.



IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht

**Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt an der
Weinstraße**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

V. Datenschutzinformation

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie im Internetauftritt des Ministeriums: www.mwvlw.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz. Auf Wunsch wird Ihnen diese Information auch in Papierform übersandt.

VI. Transparenz

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Nr. 11 LTranspG sind Zuwendungen ab einem Betrag von 1.000 Euro auf der Transparenzplattform des Landes Rheinland-Pfalz (www.tpp.rlp.de) zu veröffentlichen. Weiter Informationen hierzu können dem beigelegten Merkblatt Datenschutz und Information zur Veröffentlichung entnommen werden.

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) und Abs. 4 AGVO müssen gewährte Beihilfen über 100.000,- Euro Bewilligungsvolumen auf der Beihilfeplattform des Bundes veröffentlicht werden. Die Daten über den Empfänger, das Ziel und die Höhe der Beihilfe werden durch die



für die Gewährung von Beihilfen zuständige Stelle auf Bundes- und Landesebene für die Internet-Veröffentlichung eingegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom 20. Dezember 2002 in der Fassung vom 20. Dezember 2022 (MinBl. 2003 S. 60 ff.; 2022 S. 2)
- Formblatt zum Rechtsmittelverzicht
- Formblatt zum Mittelabruf
- Formblatt Stundennachweis
- Formblatt Verwendungsnachweis
- Personalkostenverrechnungssätze „Beschäftigte RLP für 2024“ [allg. Verwaltungsbereich ohne Lehr- und Hochschullehrpersonal](#) des Landesamts für Finanzen Rheinland-Pfalz
- Merkblatt Datenschutzerklärung und Information zur Veröffentlichung